

Neue Kostenpauschalen für In-vitro-Diagnostik und Anpassung des laborärztlichen Honorars ab 1. Januar 2025

Anpassungen beim laborärztlichen Honorar

Hierfür passt der Bewertungsausschuss die Grundpauschalen und deren Abstufungsgrenzen zum 1. Januar 2025 an. Zur Gegenfinanzierung werden die Bewertungen der technischen Leistungen zum 1. Januar 2025 entsprechend gemindert.

Zudem sind die GOP des EBM-Kapitels 12 künftig ausschließlich von Fachärztinnen und Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, für Transfusionsmedizin sowie von ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin berechnungsfähig. Bislang war das EBM-Kapitel 12 für alle Ärzte offen, die Auftragsleistungen des EBM-Kapitels 32 erbringen. Die Ärztinnen und Ärzte, die zukünftig von der Berechnung der GOP im EBM-Kapitel 12 ausgeschlossen sind, aber Auftragsleistungen des EBM-Kapitels 32 durchführen, rechnen zukünftig die GOP 01437 ab.

Anpassung laborärztliches Honorar ab 1. Januar 2025			
01437 neu	Grundpauschale für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 3 bis 11 oder 13 bis 27 zugelassen sind, für Auftragsleistungen nach den GOP 01840 und 01915 und GOP der Abschnitte 32.2 und 32.3 Ersetzt GOP 12225	5 Punkte (1x im Behandlungsfall) Abstufung: Die GOP 01437 wird ab dem 14001. Behandlungsfall mit 1 Punkt je Behandlungsfall bewertet.	-
01698 neu	Zuschlag für Leistungen nach den GOP 01840 und 01915 für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 8 zugelassen sind	5 Punkte (1x im Behandlungsfall)	-
01700 angepasst	Grundpauschale für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 12 zugelassen sind, für Auftragsleistungen nach	23 Punkte (1x Behandlungsfall) Empfehlung zur extrabudgetären Vergütung.	23 Punkte (1x Behandlungsfall) Vergütung innerhalb der MGV.

	den GOP 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01833, 01865 bis 01867, 01869, 01930 bis 01936, 30954 und 30956	Abstaffelung: Die GOP 01700 wird ab dem 1001. Behandlungsfall mit 7 Punkten je Behandlungsfall bewertet.	
01701 angepasst	Grundpauschale für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 3 bis 11 oder 13 bis 27 zugelassen sind, für Auftragsleistungen nach den GOP 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01833, 01869, 30954 und 30956	5 Punkte (1x im Behandlungsfall) Empfehlung zur extrabudgetären Vergütung.	5 Punkte (1x im Behandlungsfall) Vergütung innerhalb der MGV.
12220 gestrichen	Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u.a.	-	14 Punkte (je kurativ-ambulantem Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels 32 Abstaffelung: Die Grundpauschale wird ab dem 6001. bis zum 12000. Behandlungsfall mit 4 Punkten bewertet. Die Grundpauschale wird ab dem 12001. und jedem weiteren Behandlungsfall mit 1 Punkt bewertet.
12222 neu	Grundpauschale für Auftragsleistungen nach den GOP des Abschnitts 32.2	4 Punkte (1x im BHF) Abstaffelung: Die GOP 12222 wird ab dem 14001. bis zum 24000.	-

		BHF mit 1 Punkt je BHF und ab dem 24001. BHF mit 0,2 Punkte je BHF	
12223 neu	Grundpauschale für Auftragsleistungen nach den GOP 01840 und 01915 sowie den GOP des Abschnitts 32.3	14 Punkte (1x im Behandlungsfall) Abstaffelung: Die GOP 12223 wird ab dem 14001. bis zum 24000. BHF mit 7 Punkten je Behandlungsfall und ab dem 24001. BHF mit 0,2 Punkten je BHF bewertet.	-
12224 neu	Untersuchungsauftrag auf Muster 10, der zur Durchführung vollständig an eine andere Arztpraxis weiterüberwiesen wird	1 Punkt (1x im Behandlungsfall)	-
12225 gestrichen	Grundpauschale für Vertragsärzte aus nicht in der Nr. 12220 aufgeführten Arztgruppen bei Probeneinsendung	-	5 Punkte (je kurativ-amb. BHF mit Auftragsleistung(en) des Kapitels 32) Abstaffelung: Die GP wird ab dem 12001. und jedem weiteren BHF mit 1 Punkt bewertet.

Hinweise zur Abrechnung

- In der Legende der GOP 01700 werden nunmehr die Auftragsleistungen, für die diese Grundpauschale berechnungsfähig ist, abschließend aufgeführt. Der Bewertungsausschuss empfiehlt eine extrabudgetäre Vergütung.
- Die neuen Grundpauschalen GOP 12222 und 12223 für Auftragsleistungen der EBM-Abschnitte 32.2 und 32.3 sind – im Unterschied zur gestrichenen GOP 12220 – nicht nur bei Probeneinsendung, sondern auch für Auftragsleistungen innerhalb einer Arztpraxis berechnungsfähig. Damit wird dem zunehmenden Anteil arztgruppenübergreifender gemeinsamer Berufsausübung Rechnung getragen.

- Die neu aufgenommene GOP 12224 ist für Behandlungsfälle berechnungsfähig, die komplett an ein anderes Labor weiterüberwiesen werden.
- Die arztgruppenübergreifende GOP 12225 wird aus dem EBM-Kapitel 12 gestrichen und durch die neu aufgenommene GOP 01437 im EBM-Abschnitt 1.4 ersetzt.
- In der Legende der GOP 01701 werden nunmehr die Auftragsleistungen, für die diese Grundpauschale berechnungsfähig ist, abschließend aufgeführt. Der Bewertungsausschuss empfiehlt eine extrabudgetäre Vergütung. Sie ist zukünftig im Arztfall nicht länger neben Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen berechnungsfähig. Daher wurde die GOP 01698 neu aufgenommen. Sie kann als Zuschlag zu den Leistungen nach den GOP 01840 und 01915 – im Unterschied zur GOP 01701 – weiterhin neben der Grundpauschale des EBM-Kapitels 8 für Frauenärztinnen und Frauenärzte berechnet werden.

Weitere Infos finden Sie unter:

https://www.kbv.de/html/1150_68777.php

https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2024-04-09_ba707.pdf